

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/971**

Silke Spielmans  
Referentin für Umwelt, Agrar und Europa

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel.: 0431 / 988 - 1546  
Fax: 0431 / 988 - 1501  
[silke.spielmans@gruene.ltsh.de](mailto:silke.spielmans@gruene.ltsh.de)  
[www.sh.gruene-fraktion.de](http://www.sh.gruene-fraktion.de)

e-mail an:

17.06.2010

Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes

Sehr geehrte Frau Tschanter,

in der letzten Sitzung des UAA wurde von Frau Fritzen ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages bezüglich Zuständigkeitsfragen für Munitionsaltlasten in der Nordsee angesprochen. Darauf hin wurde der Wunsch geäußert, dieses Gutachten den Ausschussmitgliedern in Form eines Umdrucks zugänglich zu machen.

Das Gutachten wurde im Auftrag von Dr. Valerie Wilms (MdB) angefertigt. Daher war es zunächst erforderlich, dass Frau Wilms den Wissenschaftlichen Dienst um eine Zustimmung zur Veröffentlichung bittet. Diese Zustimmung liegt jetzt vor (siehe Anlage). Anbei daher das besagte Gutachten.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Spielmans





---

**Sachstand**

---

**Munitionsaltlasten in der Nordsee**

Zuständigkeitsfragen

Felix Arndt/Anne Hawxwell

**Munitionsaltlasten in der Nordsee**

## Zuständigkeitsfragen

Verfasser: Oberregierungsrat Felix Arndt (WD 2) /  
Oberregierungsrätin Anne Hawxwell (WD 3)

Aktenzeichen: WD 2 – 3000 – 110/10, WD 3 – 3000 – 250/10

Abschluss der Arbeit: 4. Juni 2010

Fachbereich: **WD 2:** Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und  
Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe  
**WD 3:** Verfassung und Verwaltung

Telefon: +49 (30) 227-32325

## 1. Einleitung

Etwa 2,5 Seemeilen südlich von Helgoland wurden im Jahr 1949 größere Mengen sogenannter Tabun-Granaten versenkt. Tabun ist ein hochgiftiges Nervengas. Es besteht die Gefahr, dass die Granaten beim Fischen in die Netze geraten und dabei Tabun aus den Granaten austreten könnte. Das betroffene Gebiet ist in amtlichen Seekarten als munitionsbelastet gekennzeichnet. Als weitergehende Maßnahme der Gefahrenabwehr ist ein Fischereiverbot in dem betroffenen Gebiet denkbar, um zu verhindern, dass Tabun-Granaten in Fangnetze geraten.

Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern obliegen Aufgaben der Gefahrenabwehr grundsätzlich den Ländern, nur ausnahmsweise ist hierfür der Bund zuständig. Nach Art. 87 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 89 GG wird die Schifffahrt in bundeseigener Verwaltung geführt. Diese Vorschriften stellen eine Ausnahme von der Regel des Art. 83 GG dar, nach dem die Länder grundsätzlich die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen.<sup>1</sup>

Die Aufgaben und Befugnisse des Bundes in diesem Bereich regelt das Seeaufgabengesetz (SeeAufgG).<sup>2</sup> Im Folgenden wird die sich hieraus ergebende Kompetenzverteilung innerhalb der 12-Seemeilenzone (2.) und außerhalb des Küstenmeers (3.) dargestellt.

## 2. Zuständigkeit innerhalb der 12-Seemeilenzone

Nach § 1 Nr. 2 SeeAufgG obliegen dem Bund auf den Seewasserstraßen die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Seeschifffahrt ausgehender Gefahren und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Unabhängig von der Frage, ob das betroffene Gebiet in einer Seewasserstraße liegt, dürfte § 1 Nr. 2 SeeAufgG nicht einschlägig sein, da diese Norm auf schifffahrtsspezifische Gefahren abstellt. Das Fischereiverbot soll hingegen Gefahren für Leib und Leben verhindern, die sich gerade nicht aus dem bloßen Befahren des entsprechenden Gebiets, sondern aus einem Zusammentreffen fischereispezifischer Tätigkeiten und den Munitionsaltlasten ergeben.

Das Fischereiverbot dürfte daher keine Maßnahme zur Gewährleistung des sicheren und leichten Schiffverkehrs sein. Hierunter fielen eher schifffahrtsregelnde Maßnahmen wie ein Befahrungsverbot.

Auch die beiden anderen Tatbestandsmerkmale dürften nicht zu einem Fischereiverbot ermächtigen. Sollten Granaten in die Netze eines Fischereischiffs gelangen, so würde sich hierin keine

---

1 Vgl. Jenisch, Hoheitliche Aufgaben für Polizei und Umweltschutz vor den Küsten, Natur und Recht 2000, S. 193, 194.

2 Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2008 (BGBl. II S. 520).

typischerweise von der Seeschifffahrt ausgehende Gefahr realisieren. Ebenso wenig liegt eine von der Seeschifffahrt ausgehende schädliche Umwelteinwirkung vor.

Darüber hinaus dürfte auch aus der Gesetzessystematik zu folgern sein, dass die Befugnisse nach § 1 Nr. 2 SeeAufgG sich nicht auf Gefahren jeder Art beziehen, da § 1 Nr. 3 lit. b SeeAufgG eine allgemeine Gefahrenabwehrklausel für den Bereich jenseits der 12-Seemeilenzone vorsieht. Dies lässt den Umkehrschluss zu, dass innerhalb der 12-Seemeilenzone keine Zuständigkeit des Bundes für die allgemeine Gefahrenabwehr bestehen soll.

Folglich könnte der Bund nach § 1 Nr. 2 SeeAufgG kein Fischereiverbot erlassen.

Auch aus dem Seefischereigesetz<sup>3</sup> folgt keine Ermächtigung des Bundes für die Verhängung eines Fischereiverbotes. Nach § 2 Nr. 2 Seefischereigesetz können zwar Rechtsverordnungen erlassen werden, mit denen die Fischerei in bestimmten Gebieten beschränkt wird. Dies ist jedoch nur zur Erhaltung und wirtschaftlichen Nutzung von Fischbeständen, zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts<sup>4</sup> oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Seefischerei-Übereinkommen zulässig. Verbote zum Schutz von Leib und Leben der Schiffsbesatzungen können demnach nicht auf das Seefischereigesetz gestützt werden.

Andere Ermächtigungsgrundlagen für den Bund sind nicht ersichtlich. Damit fiel der Erlass eines **Fischereiverbotes** innerhalb der 12-Seemeilenzone in den **Zuständigkeitsbereich** der Länder. Für die Gewässer um Helgoland wäre **Schleswig-Holstein** zuständig.

### 3. Zuständigkeiten zur Gefahrenabwehr seewärts des Küstenmeers

Nach § 1 Nr. 3 lit. a SeeAufgG obliegt dem Bund auf dem Gebiet der Seeschifffahrt seewärts der Begrenzung des Küstenmeers die Schifffahrtspolizei. Diese enthält u.a. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Formulierung „seewärts des Küstenmeers“ umfasst insbesondere auch die Ausschließliche Wirtschaftszone.

Darüber hinaus ist der Bund nach § 1 Nr. 3 lit. b SeeAufgG in diesem Gebiet für die Abwehr von Gefahren sowie die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in sonstigen Fällen zuständig. Hierunter fallen auch Gefahren, die von Munitionsaltlasten für die Sicherheit der Schifffahrt ausgehen.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 SeeAufgG enthalten die Rechtsgrundlage für das Handeln der Bundesbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Rahmen der Zuständigkeiten des § 1 Nr. 3 lit. a und b SeeAufgG. Danach können die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen einschließlich der Beseitigung von Störungen ergriffen wer-

---

3 Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Artikel 217 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

4 Dieser Begriff umfasst die Regelungen des EU-Rechts, die sich jedoch ebenfalls auf die wirtschaftliche Nutzung der Fischbestände beziehen und keine Regelungen zur Abwehr allgemeiner Gefahren für die Besatzungen von Fischereischiffen enthalten.

den. Dies ermöglicht auch den Erlass eines Fischereiverbots in Gebieten, in denen die Gefahr besteht, dass Munitionsaltlasten durch die Netze an die Oberfläche befördert werden und so die Sicherheit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen.

Für die Ermittlung, Überwachung und Abwehr von Gefahren, die von Munitionsaltlasten für die Sicherheit des Schiffsverkehrs ausgehen können, sind daher seewärts des Küstenmeeres die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig.<sup>5</sup>

Für den Erlass eines Fischereiverbots von untergeordneter Bedeutung ist demgegenüber die insbesondere in der öffentlich-rechtlichen Literatur vor der Föderalismusreform umstrittene Frage, ob der Bund jenseits des Küstenmeeres eine Zuständigkeit zur Abwehr und Bekämpfung von Meeresverschmutzungen hat, die möglicherweise direkt von den Munitionsaltlasten ausgehen könnten.<sup>6</sup>

(F. Arndt)

(A. Hawxwell)

---

5 Diese gliedert sich insbesondere in die regionalen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und die diesen jeweils unterstellten Wasser- und Schifffahrtsämter.

6 Dafür Jenisch (Fn. 1), S. 197 f. Zweifelnd Ehlers, Grundgesetz und Meer, NordÖR 2003, S. 385, 388.



Frau  
Dr. Valerie Wilms, MdB

im Hause

Berlin, 14. Juni 2010  
Geschäftszeichen: WD 3 - 250/10  
WD 2 - 110/10

Leiter  
Abteilung Wissenschaft und  
Außenbeziehungen, W

bearbeitet von:  
Ministerialrat  
Prof. Dr. Sven Hölscheid  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-32325  
Fax: +49 30 227-36471  
vorzimmer.wd3@bundestag.de

Dienstgebäude:  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Veröffentlichung eines Sachstandes der wissenschaftlichen  
Dienste „Munitionslasten in der Nordsee - Zuständigkeits-  
fragen“ (WD 3 - 250/10 + WD 2 - 110/10)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

die Zustimmung zur Veröffentlichung des oben genannten  
Sachstandes wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Schöler*

Dr. Schöler

Zusagen	<i>Meißner, LITB</i>	AE
Verträgt	Dr. Valerie Wilms MdB	BR
Ausgaben	16. Juni 2010	MA
WV am:	Büro Berlin <i>Jan</i>	
WV an:		

*Meißner*